

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG - MITTE STADTHEIL: BORGFELDE ORTSTEIL: 121
PLANBEZIRK: BAHNANLAGEN - WALLSTRASSE - KLAUS GROTH-STRASSE - BURGSTRASSE - BORGFELDER STRASSE

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgegebene Straßenflächen
- neue ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Rastplätze
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgegebene Bahnanlagen
- neue ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgegebene Straßenbahnen
- neue ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgegebene Wasserflächen
- neue ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgegebene Erholungsflächen
- neue ausgewiesene Erholungsflächen
- neue ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, nach besonderer Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke

Flächen privater Nutzung

bebaubare Flächen mit Sonderbezeichnung nach der BfV vom 16.7.58

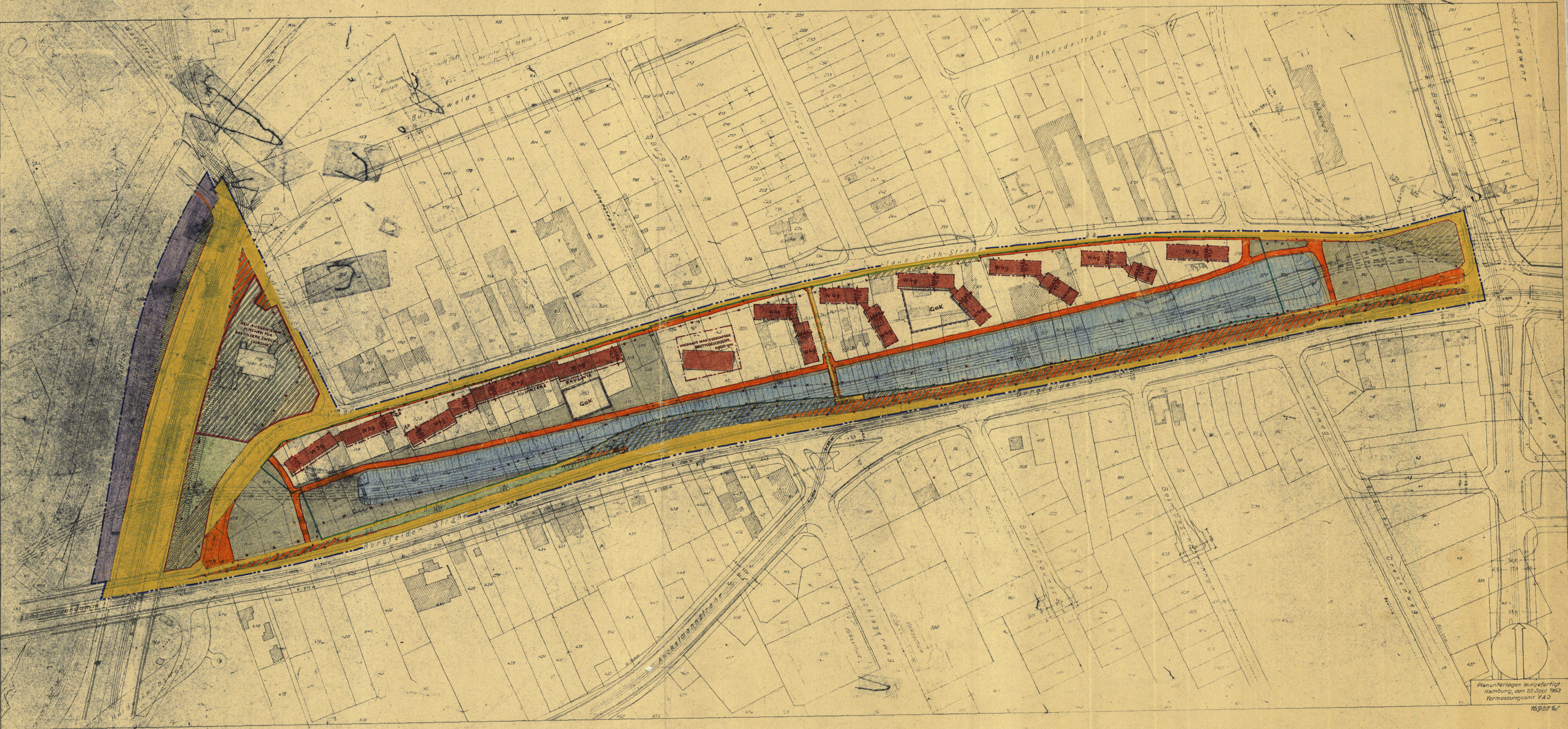
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Vorort oder Art. gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Abstell- oder Parkplätze
- Flächen für Einsteigplätze od. Garagen
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoss
- Flächen für Läden
- Flächen für Parkflächen
- zu befestigende Bauwerke
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtswege gem. § 5a BfV
- Weg- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umgrenzung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen, Kanal- oder Uferlinie
- aufgegebene Straßen, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgegebene Baulinie
- neue Baulinie



Planunterlagen ausgefertigt:
Hamburg, den 22. Sept. 1953
Vermessungsamt 14.9
169574

Maßstab 1:1000

Öffentlich ausgestellt vom 1.11.55 bis 15.12.55
beim Bezirksbauamt HAMBURG - MITTE
Stadtplanungsabteilung

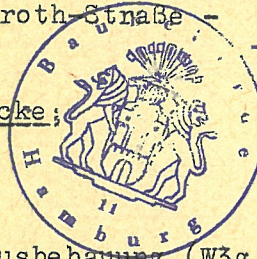
Festgestellt durch Gesetz vom 4.10.57
(GVBl. 1957, Seite 431)
In Kraft getreten am 2.10.57

Zugeschrieben:
Landesplanungsausschuß am
Bezirksausschuß am
Baudirektion am

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 11.10.57
Kipp
Geogr. Inspektor

Bezirk Hamburg-Mitte, Stadtteil Borgfelde, Ortsteil 121; Hamburg, den 11. Okt. 1957

Planbezirk Bahnanlagen - Wallstraße - Klaus-Groth-Straße -
Burgstraße - Borgfelder Straße



Haase
Techn. Inspektor

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke:

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 eine drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g);
- 1.2 ein Wohnhochhaus mit höchstens neun Geschossen und einer Bruttogeschosßfläche von höchstens 4 900 qm.
Die angegebene Bruttogeschosßfläche bestimmt die höchstzulässige Summe aller Geschosßflächen (außer Keller). Geschosßfläche ist die volle Grundrißfläche ohne Abzüge;
- 1.3 zwei kellergeschossige Garagen (GaK) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Beim Wohn-Hochhaus finden die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung Anwendung.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Oberflächen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.
- 2.6 Die bei den kellergeschossigen Garagen (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.
Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.
An Stelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.
- 3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 278, 314, 576, 86, 705, 707, 708, 709, 378, 702, 380, 723, 381, 382, 383, 388, 384, 385, 386 und 718 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.
Erforderlichenfalls können diese Flächen zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG Fl 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN 9.41-32 92/32 98